



# Minimale Durchfahrtsbreiten bei Schutzinseln und Hindernissen

## Einleitung

Für die Sicherheit der Radfahrenden sind die massgebenden Durchfahrtsbreiten sehr wichtig. Zudem sind die Anforderungen des Winterdienst zu berücksichtigen. Die folgenden Masse gelten nicht für Kreisel. Die Ein- und Ausfahrtbreiten bei Kreiseln sind in der «Projektierungshilfe: Kreisel» festgelegt.

## Schutzinseln

Gestützt auf die Empfehlungen der bfu sind im Kanton Zug folgende Durchfahrtsbreiten einzuhalten, wenn Radfahrende die Fahrbahn benützen müssen:

### Normalfall

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| - Überholmöglichkeit Lastwagen/Velo | > 4.25 m |
|-------------------------------------|----------|

### Reduzierte Breite (bei engeren Platzverhältnissen)

- |   |        |
|---|--------|
| - Überholmöglichkeit Personenwagen/Velo | 3.60 m |
|---|--------|

### Längere Hindernisse (ab 15 m und Baustellen)

- |   |          |
|---|----------|
| - Durchfahrtsbreite Überholmöglichkeit Personenwagen/Velo | 3.80 m   |
| - Überholmöglichkeit Lastwagen/Velo                       | > 4.25 m |

## Allgemeine Hinweise

Masse zwischen 3.60 m bzw. 3.80 m und 4.25 m sind bei Radverkehr aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.

Infolge von Kurven und/oder schrägen Zufahrten, sind die Breiten aufgrund des Winterdienstes um 25 cm zu verbreitern.

Aus Gründen des Winterdienstes dürfen keine Einbauten (z.B. Absätze, Anschläge, Keile) innerhalb der minimalen Durchfahrtsbreite bestehen.

Auf Ausnahmetransportrouten sind die entsprechenden erweiterten Profile zu berücksichtigen.